## S 4 R 1660/03

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Baden-Württemberg

Sozialgericht Landessozialgericht Baden-Württemberg

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung 11
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 R 1660/03 Datum 15.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 11 R 5593/05 Datum 13.06.2006

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der KlĤgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15. November 2005 wird zurļckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

## Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewĤhrung von Rente wegen Erwerbsminderung.

Die 1953 geborene, aus Kroatien stammende KlĤgerin hat keinen Beruf erlernt. In der Bundesrepublik Deutschland war sie zwischen 1969 und 1994 als Kýchenhilfe versicherungspflichtig beschĤftigt. Seither ist sie arbeitsunfĤhig krank bzw. arbeitslos. Zwischen Februar 1997 und Dezember 2005 war sie mit Unterbrechungen bei verschiedenen Arbeitgebern zwischen drei Wochen und mehreren Monaten in insgesamt acht geringfýgigen Beschäftigungsverhältnissen tätig.

Ein erster im Juli 1997 gestellter Rentenantrag blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 09.12.1997, Widerspruchsbescheid vom 19.05.1998). Die dagegen vor dem

Sozialgericht Karlsruhe (SG) erhobene Klage wurde, im wesentlichen gest $\tilde{A}^{1}/_{4}$ tzt auf die von dem Arzt f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Neurologie und Psychiatrie Dr. W., dem Internisten Dr. L. und dem Orthop $\tilde{A}$ ¤den Dr. S. erstatteten Gutachten, mit Gerichtsbescheid vom 01.06.1999 abgewiesen (- S 8 RJ 2234/98 -). Die Berufung wurde mit Urteil des Landessozialgerichts Baden-W $\tilde{A}^{1}/_{4}$ rttemberg (LSG) vom 11.04.2001 nach Einholung sachverst $\tilde{A}$ ¤ndiger Zeugenausk $\tilde{A}^{1}/_{4}$ nfte von dem Internisten Dr. R. und dem Arzt f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Neurologie und Psychiatrie Dr. D. zur $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ckgewiesen (- L 2 RJ 2657/99 -).

Am 11.07.2002 beantragte die Klägerin erneut die Gewäghrung von Rente wegen Erwerbsminderung. Die Beklagte zog zunĤchst das von der Ã∏rztin Dr. P.-S. von der Änrztlichen Dienststelle in Karlsruhe im Rahmen des ersten Rentenverfahrens erstattete Gutachten und ein Gutachten des Arbeitsamtsarztes Dr. W. vom Arbeitsamt K. (heute Agentur für Arbeit) bei und veranlasste anschlieÃ∏end eine Begutachtung durch den Lungenarzt und Sozialmediziner Dr. H. von der ̸rztlichen Untersuchungsstelle in Karlsruhe. Dr. H. diagnostizierte 1. chronisch rezidivierende Lumbalgien bei diskretem Wirbelgleiten und nicht fortgeschrittenen Aufbraucherscheinungen, 2. Hüftgelenksbeschwerden bei geringer Coxarthrose beidseits, 3. psychogene StA¶rung, derzeit keine Depression und 4. AV-Block I.Grades ohne RhythmusstĶrungen. Er kam zu dem Ergebnis, die KlĤgerin kĶnne als Küchenhilfe nur noch unter drei Stunden tÃxtig sein, leichte TÃxtigkeiten im Bewegungswechsel ohne hÃxufiges Bücken, Ersteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten über 10 kg sowie Arbeiten mit besonderem Umstellungs-, AnpassungsvermĶgen und Publikumsverkehr könne sie sechs Stunden und mehr täglich verrichten.

Mit Bescheid vom 23.09.2002 lehnte die Beklagte sodann den Rentenantrag ab.

Auf den von der Klägerin dagegen erhobenen Widerspruch, den sie damit begrÃ⅓ndete, dass sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sei, auch nur geringfÃ⅓qige EinkÃ⅓nfte in gewisser RegelmäÃ∏igkeit ohne Einsatz ihrer Restgesundheit zu verdienen, holte die Beklagte bei dem Arzt fÃ⅓r Allgemeinmedizin Dr. S. und dem Arzt fÃ⅓r Neurologie und Psychiatrie Dr. D. Befundberichte ein. Dr. S. teilte mit, dass ihm keine Diagnosen und Befunde vorliegen wÃ⅓rden, da die Klägerin seit längerer Zeit nicht mehr in seiner Praxis gewesen sei. Dr. D. fÃ⅓hrte aus, es bestehe bei der Klägerin eine depressiv getönte Anpassungsstörung. Eine Befundänderung in den letzten zwei Jahren sei nicht eingetreten.

Die Beklagte beauftragte daraufhin den Arzt f $\tilde{A}^{1}_{4}$ r Neurologie und Psychiatrie Dr. S. mit der Erstattung eines Gutachtens auf nerven $\tilde{A}$  rztlichem Gebiet. Dr. S. stellte als Diagnosen eine Normvariante der Pers $\tilde{A}$  nlichkeit mit sehr einfachen und krankheitsbetonten  $Z\tilde{A}^{1}_{4}$ gen, einen m $\tilde{A}^{1}_{4}$ rrisch-depressiven Verstimmungszustand, verbunden mit einer Beschwerdeverdeutlichung infolge des Rentenwunsches und ein lumbales Reizsyndrom ohne neurologische Auff $\tilde{A}$  lligkeiten. Er vertrat die Auffassung, der Kl $\tilde{A}$  gerin seien aus nerven $\tilde{A}$  rztlicher Sicht leichte  $\tilde{A}$  tigkeiten, die geistig anspruchslos seien, keinen Stress beinhalten und keine besondere Belastung f $\tilde{A}^{1}_{4}$ r die Wirbels $\tilde{A}$  zule darstellen w $\tilde{A}^{1}_{4}$ rden, weiterhin vollschichtig m $\tilde{A}$  glich.

Die Beklagte hörte hierzu noch den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. G. und wies den Widerspruch anschlieÃ□end, nachdem sie noch den Gerichtsbescheid des SG vom 01.06.1999 und das Urteil des LSG vom 11.04.2001 sowie ärztliche Unterlagen aus den Jahren 1999 und 2000 beigezogen hatte, mit Widerspruchsbescheid vom 24.04.2003 zurück.

Hiergegen erhob die Klägerin erneut Klage zum SG und verwies hierbei insbesondere auf die im Vordergrund stehenden orthopädischen und psychischen Beschwerden.

Das SG hörte Dr. D., den Orthopäden L. und den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. S. als sachverständige Zeugen. Dr. D. teilte mit, er sei bei der Klägerin vom Vorliegen einer depressiv getönten Anpassungsstörung ausgegangen. Im Laufe der Behandlung zwischen Oktober 1999 und Januar 2003 habe er keine wesentliche Ã∏nderung im Gesundheitszustand feststellen können. Mit dem von Dr. S. erstatteten Gutachten stimme er Ã⅓berein. Der Orthopäde L. fþhrte aus, seit Beginn der Behandlung im Januar 1999 sei es zu einer stetigen Progredienz der lumbalen Beschwerden sowie der neu aufgetretenen Kniebeschwerden beidseits gekommen. Die Situation an beiden HÃ⅓ftgelenken sei gleich bleibend. Die Klägerin könne nur noch leichte Tätigkeiten mit Funktionseinschränkungen zwischen drei Stunden und unter sechs Stunden verrichten. Dr. S. bekundete, er habe bei der Klägerin eine rezidivierende depressive Störung, Spannungskopfschmerz und Lumbago diagnostiziert. Dem von Dr. S. erstatteten Gutachten schlieÃ∏e er sich im wesentlichen an.

Das SG veranlasste im Anschluss daran die Erstattung eines orthopĤdischen Gutachtens durch Dr. W â∏¦ Dr. W. diagnostizierte 1. ein degeneratives Lumbalsyndrom bei Bandscheibendegenerationen in drei Etagen, InstabilitÄxt L4/L5 und leichter Fehlform mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen, 2. eine leichte Kniearthrose links, derzeit reizerscheinungsfrei und ohne BewegungseinschrĤnkung, 3. ein degeneratives HalswirbelsĤulensyndrom bei mäÃ∏ig- bis mittelgradigen Bandscheibenschäden in vier Bewegungssegmenten mit geringer bis mäÃ∏iger Funktionsstörung und 4. eine Varikosis beider Unterschenkel. Leichte TÄxtigkeiten im Bewegungswechsel ohne Heben und Tragen von Lasten über 8 kg sowie unter Ausschluss von Arbeiten in der Rumpfbeuge oder mit h\tilde{A}\tilde{\ti} mit häufigen Erschütterungen oder Vibrationen, auf Leitern und Gerüsten oder an gefährdenden Maschinen, Akkord-, FlieÃ∏band-, Schicht- und Nachtarbeit, Arbeiten mit hĤufigem Treppensteigen, in der tiefen Hocke oder im Kniestand, mit andauernder Haltungskonstanz und mit hAxufiger Blickwendung nach oben kA¶nne die KlAxgerin noch vollschichtig verrichten.

Die KlĤgerin legte sodann eine von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. N. im Zusammenhang mit dem ersten Gerichtsverfahren auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erstattete sachverständige Zeugenauskunft, wonach sie leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch halbschichtig verrichten kann, vor.

Auf Antrag der Klägerin gemäÃ∏ § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhob das SG weiter Beweis durch Einholung eines Gutachtens bei dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. J., Chefarzt des G. in B.-B â∏! Dr. J., der sich der Mitarbeit der AssistenzÃxrztin S. bediente und ein von der Diplompsychologin B. erstattetes psychologisches Zusatzgutachten berÃ1/4cksichtigte, diagnostizierte eine AnpassungsstĶrung mit Ĥngstlicher Komponente und depressiver Reaktion mit vorwiegender BeeintrÄxchtigung von anderen Gefļhlen ausgelĶst durch Arbeitsplatzverlust und eine anhaltende somatoforme SchmerzstĶrung. Er fļhrte aus, die Klägerin habe wäghrend des 3-tägigen stationägren Aufenthaltes um ständige Beschäftigung gebeten. Sie habe täglich ihre Kleidung gebügelt und gefragt, ob sie sich um die Pflanzen rund um das Krankenhaus kümmern könne. Er sei zu der ̸berzeugung gelangt, dass die Klägerin ihre Beschwerden deutlich aggraviere und dass diese nur gelegentlich (z.B. bei Äxrztlichen Untersuchungen) zu beobachten seien. Nach dem Zusatzgutachten der Psychologin B. zeigen die Ergebnisse der psychodiagnostischen Untersuchung auf, dass bei der KlĤgerin mit hoher Wahrscheinlichkeit eine deutliche Minderbegabung vorliegt. Da es keinen Hinweis auf einen Erwerb der Minderbegabung in den vergangenen Jahren gebe, könne angenommen werden, dass sie entweder angeboren oder in früheren Jahren erworben sei. Dies schrĤnke die KlĤgerin insofern ein, dass es ihr schwer falle, sich mit neuen Aufgaben und Umwelten zurechtzufinden. Zusammenfassend kam Dr. J. zu dem Ergebnis, die Klägerin känne leichte Täxtigkeiten unter Vermeidung von Arbeiten unter Zeitdruck, in Wechsel- und Nachtschicht, Tätigkeiten mit erhöhten Verletzungsgefahren, Arbeiten mit Fahr- und SteuertÄxtigkeiten sowie TÄxtigkeiten mit erhĶhter Verantwortung und mit starker LĤrmbelastung vollschichtig verrichten. Ungünstig seien auch Tätigkeiten mit Anforderungen an die soziale- und/oder emotionale Kompetenz. Die TÄxtigkeit sollte sich weitestgehend im Rahmen des erlernten und bisher ausgeļbten Berufes als Kýchenhilfe bewegen. Aufgrund fehlender FlexibilitÃxt und mangelnder FĤhigkeiten sich auf neue Situationen einzustellen, sei die KlĤgerin nicht mehr in der Lage, Anforderungen gerecht zu werden, die mit der Aufnahme neuer TÃxtigkeiten (d.h. TÃxtigkeiten die nicht mit dem erlernten Beruf als Küchenhilfe in Zusammenhang stehen würden) verbunden seien.

Die Klägerin äuÃ□erte sich hierzu dahingehend, dass sie eine Tätigkeit im Bereich der Küchenhilfe aus gesundheitlichen Grþnden nicht mehr verrichten könne. Eine Verweisung auf Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes sei aufgrund ihrer fehlenden Flexibilität und Anpassungsfähigkeit nicht mehr gegeben.

Die Beklagte legte hierzu eine Stellungnahme von Dr. G. vor. Dieser meinte, psychiatrischerseits kĶnne, da eine schwerwiegende hirnorganische StĶrung, eine deutliche Minderbegabung und auch psychopathologische Symptome in Form von AntriebsstĶrungen hĤtten ausgeschlossen werden kĶnnen, eine mangelnde UmstellungsfĤhigkeit nicht angenommen werden. Es kĶnne allenfalls von einer fehlenden Motivationslage ausgegangen werden. Mit EinschrĤnkungen hinsichtlich TĤtigkeiten unter Zeitdruck und Nachtschicht sei das Beschwerdebild der KIĤgerin hinreichend gewļrdigt.

Mit Urteil vom 15.11.2005, den ProzessbevollmĤchtigten der KlĤgerin zugestellt am 06.12.2005, wies das SG die Klage ab. In den Entscheidungsgrýnden führte es aus, die KlĤgerin besitze gestützt auf das Gutachten des Dr. W., das im Einklang mit dem Gutachten des Dr. S. im früheren Klageverfahren und dem Befund des Neurologen Dr. D. stehe, und dem Gutachten von Dr. J. noch ein mindestens 6-stündiges Leistungsvermögen für leichte Arbeiten. Dass die Umstellungsfähigkeit der Klägerin so stark herabgesetzt sei, dass sie nur noch die früher ausgeübte Tätigkeit als Küchenhilfe ausüben könne, erscheine fraglich, weil auch die Ausübung dieser Tätigkeit schon viele Jahre zurückliege. Es sei zu erwarten, dass die Klägerin leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes wie leichte Putz-, Sortier- und Verpackungsarbeiten ausführen könne. Hierfür spreche auch, dass sie ihren Alltag meistern und ihre medizinische Versorgung sichern könne und auch sonst am sozialen Leben teilnehme.

Hiergegen hat die Klägerin am 30.12.2005 Berufung eingelegt. Sie weist im wesentlichen noch einmal darauf hin, dass sie die Tätigkeit einer Küchenhilfe aus orthopädischen Gründen nicht mehr verrichten könne. Auf leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes könne sie aufgrund ihrer Anpassungsstörung nicht verwiesen werden.

Die KlAzgerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 15. November 2005 sowie den Bescheid vom 23. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. April 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr auf den Antrag vom 11. Juli 2002 Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu gewĤhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurýckzuweisen.

Sie h $\tilde{A}$ xlt das angefochtene Urteil f $\tilde{A}$ 1/4r richtig und verweist auf die erstinstanzlich abgegebene Stellungnahme von Dr. G  $\hat{a}$ 

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung einer ergĤnzenden Stellungnahme von Dr. J. und der Ä[rztin S  $\hat{a}_{-}$ [ Diese haben ausgefÄ[4]4hrt, dass sie leichte Putz-, Sortier-, Verpackungs- oder LagertÄ[8]4tigkeiten, deren AusÄ[4]4bung keine weitere Ausbildung erforderlich machen w[4]4rden, f[6]4]4r die K[6]8]4r zumutbar halten w[6]4r sie ungewohnte und deshalb [6]4]4berfordernde Situationen und T[6]8]8]8reiten mit verst[8]8]8rerlichen Symptomen wie z.B. k[8]9]9rerlichen Schmerzen, reagieren w[8]4]4rde. Bei einer T[8]8]8]9rerlichen Berufes als K[8]4]9ren die best[8]4]9rerlichen Berufes als K[9]9rerlichen die best[9]9rerlichen Gauerhafte Wiedereingliederung ins Berufsleben. Wenn m[9]9lich sollte deshalb eine T[8]8]9reit in diesem Bereich vorgezogen werden.

Die Beklagte hat sich hierzu dahingehend geäuÃ☐ert, dass sie die von den Sachverständigen gesehene "erhöhte Gefahr" fù¼r spekulativ halten wù¼rde, zumal in dem Gutachten ausgefù¼hrt worden sei, dass es kaum möglich sei, die Intensität der tatsächlich empfundenen Beschwerden und Beeinträchtigungen zu bestimmen. Gegen eine (weitgehend) aufgehobenen Umstellungsfähigkeit spreche auch, dass die Klägerin in den letzten Jahren zahlreiche geringfù¼gige Beschäftigungen, die nicht mit dem Beruf als Kù¼chenhilfe in Zusammenhang stehen wù¼rden, bei verschiedenen Arbeitgebern und zum Teil ù¼ber längere Zeit hinweg ausgeù¼bt habe. Die Beklagte hat hierzu einen Versicherungsverlauf fù¼r die Klägerin vom 04.05.2006 vorgelegt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

## Entscheidungsgründe:

Die zulĤssige Berufung der KlĤgerin, über die der Senat mit dem EinverstĤndnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden hat (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â∏ SGG -), ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn die angefochtenen Bescheide sind rechtmäÃ∏ig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Versichertenrente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit.

Die gesetzlichen Voraussetzungen f $\tilde{A}^{1/4}$ r einen Anspruch auf Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung und f $\tilde{A}^{1/4}$ r einen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf $\tilde{A}$ xhigkeit sind im Urteil des SG zutreffend dargestellt. Hierauf nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug.

Diese Voraussetzungen erfļllt die KlĤgerin nicht.

In Ã\[\]bereinstimmung mit dem SG kommt auch der Senat zu der Ã\[\]berzeugung, dass die Kl\[A\]\[\text{xgerin}\], die im Laufe des aktuellen Rentenverfahrens zweimal auf nerven\[A\]\[\text{xrztlichem}\] Gebiet und einmal auf orthop\[A\]\[\text{xdischem}\] Gebiet sowie auf sozialmedizinischem Gebiet und im Zusammenhang mit dem ersten Rentenantrag ebenfalls auf sozialmedizinischem Gebiet sowie auf nerven\[A\]\[\text{xrztlichem}\], internistischem und orthop\[A\]\[\text{xdischem}\] Fachgebiet begutachtet wurde und \[A\]\[\text{4}\]\[\text{ber die sachverst\[A\]\[\text{xndige}\] Zeugenausk\[A\]\[\frac{1}{4}\]\[\text{nfte der sie behandelnden \[A\]\[\text{rzte eingeholt}\] wurden und dar\[A\]\[\frac{1}{4}\]\[\text{ber hinaus ein von der Agentur f\[A\]\[\text{4}\]\rangler Arbeit in Auftrag gegebenes Gutachten beigezogen wurde, weder teilweise noch voll erwerbsgemindert ist, da sie nach dem vorliegenden und feststellbaren medizinischen Sachverhalt zumindest leichte T\[A\]\[\text{xtigkeiten}\], die nach kurzer und m\[A\]\[\text{glicherweise}\] auch wiederholter Einweisung sowie nach Anleitung ausge\[A\]\[\frac{1}{4}\]\[\text{bt werden k\[A\]\[\text{nnen}\]\, mit Funktionseinschr\[A\]\[\text{xnkungen noch vollschichtig verrichten kann. Dies hat das SG im

angefochtenen Urteil ausführlich begründet und sich dabei insbesondere auch mit der abweichenden Auffassung des die Klägerin behandelnden Orthopäden L. und der von Dr. J. angenommenen fehlenden Flexibilität und mangelnden Fähigkeit, sich auf neue Situationen einzustellen, auseinandergesetzt. Diesen Ausführungen schlieÃ□t sich der Senat in vollem Umfang an und nimmt deshalb insoweit auf die Entscheidungsgründe Bezug (§ 153 Abs. 2 SGG).

Die vom Senat durchgefļhrte Beweiserhebung führt zu keinem anderen Ergebnis. Dr. J. und Assistenzärztin S. haben in ihrer ergänzenden Stellungnahme zu ihrem Gutachten nunmehr die Auffassung vertreten, dass sie leichte Putz-, Sortier-, Verpackungs- oder LagertÃxtigkeiten, deren Ausübung keine weitere Ausbildung erforderlich machen wýrde, für die Klägerin zumutbar halten würden. Sie haben damit die notwendige Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit  $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r solche einfachen T $\tilde{A}$ xtigkeiten bejaht. Hierf $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r spricht auch, dass die Klägerin, wie sich aus dem Versicherungsverlauf vom 04.05.2006 ergibt, in den Jahren seit 1997 acht verschiedene geringfügige Beschäftigungen ausgeübt hat. Es hat sich dabei nicht nur um TÄxtigkeiten als Kļchenhilfe gehandelt. Zu beachten ist auch, dass die TÄxtigkeiten in der Regel nicht bereits nach kurzer Zeit abgebrochen, sondern über einen längeren Zeitraum verrichtet wurden. Dies belegt, dass sich die KlĤgerin auf neue Situationen und auch neue TĤtigkeiten an einem Arbeitsplatz einstellen kann. Im Einklang damit steht auch, dass die Klägerin während der dreitägigen Begutachtung im G. darum gebeten hat, die verschiedensten TÄxtigkeiten verrichten zu dļrfen. Um TÄxtigkeiten in der KÃ1/4che hat es sich hierbei nicht gehandelt. Abgesehen davon ist auch zu beachten, dass die bei der KlĤgerin bestehende EinschrĤnkung, die nach den Ausführungen der Psychologin B. und des Dr. J. zur Folge hat, dass es ihr schwer fÃxIIt, sich mit neuen Aufgaben und Umwelten zurecht zu finden, auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit vorliegende deutliche Minderbegabung zurĽckzufļhren ist. Hinweise auf einen Erwerb der Minderbegabung in den vergangenen Jahren gibt es nicht, weshalb der SachverstĤndige annimmt, dass sie entweder angeboren oder in früheren Jahren erworben worden ist. Hieraus ist zu schlieÃ∏en, dass die KlĤgerin die verminderte Anpassungs- und UmstellungsfĤhigkeit schon mit ins Arbeitsleben eingebracht hat. Früher stand die Einschränkung einer Berufstätigkeit der Klägerin, wie sich aus ihrer Erwerbsbiographie ergibt, nicht entgegen. Insbesondere war es ihr trotz dieser EinschrĤnkung mĶglich, im Jahr 1969 als 16-jĤhrige von Kroatien nach Deutschland zu kommen und hier eine BerufstÃxtigkeit aufzunehmen. Dass dies heute, nachdem die Minderbegabung sich nicht verschlechtert hat, nicht mehr mĶglich sein sollte, ist nicht ersichtlich. Soweit Dr. J. und die ̸rztin S. ausgeführt haben, es bestehe eine erhöhte Gefahr, dass die KlĤgerin auf ungewohnte und deshalb überfordernde Situationen und TĤtigkeiten mit verstĤrkten somatischen Syndromen reagieren wļrde, handelt es sich hierbei, worauf die Beklagte zu Recht hingewiesen hat, um eine Spekulation. Letztendlich muss dem jedoch nicht weiter nachgegangen werden, denn nachdem die KlĤgerin in den vergangenen Jahren immer wieder geringfļgig in den verschiedensten Beschärftigungsverhärltnissen beschärftigt war, sind neue TÃxtigkeiten der oben genannten Art für sie nicht ungewohnt.

Die Berufung der KlĤgerin konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

 $Gr\tilde{A}\frac{1}{4}$ nde  $f\tilde{A}\frac{1}{4}$ r die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 07.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024